

Beschlussvorlage

zu Punkt 7. für die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Ostenfeld) am Donnerstag, 1. Dezember 2016

Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses für die Ausbildung von Kindertagespflegepersonen

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Am 04.10.2016 wurde per E-Mail von einer in Ausbildung befindlichen Kindertagespflegeperson aus Ostenfeld, die ab Januar 2017 ihre Tätigkeit aufnehmen möchte, bei dem Bürgermeister angefragt, ob die Gemeinde Ostenfeld die Kosten ihrer Ausbildung übernimmt bzw. bereit ist, sich an den Lehrgangskosten zu beteiligen. In einer Informationsveranstaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde sei bekannt gegeben worden, dass in manchen Gemeinden die Kosten übernommen werden. Die freiberuflich tätigen ausgebildeten Kindertagespflegepersonen können Kinder aus unterschiedlichen Gemeinden betreuen.

Die Förderung der Kindertagespflege durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde umfasst neben der Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson und der Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson auch die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII. Buch (§ 23 Abs. 1 SGB VIII.)

Zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen im Kreis Rendsburg-Eckernförde werden Ausbildungslehrgänge angeboten, die sich an dem durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Rahmenkonzept orientieren. Die Durchführung erfolgt durch freie Träger der Jugendhilfe. Für Kindertagespflegepersonen mit einer Betreuung von bis zu zwei Kindern soll die Ausbildung 40 Stunden umfassen, für Kindertagespflegepersonen mit einer Betreuung von mehr als zwei Kindern soll die Ausbildung 160 Stunden umfassen.

Der Rechtsanspruch auf Betreuung für Kinder *unter drei Jahren*, kann entweder mit einem Platz in einer Kindertagesstätte (KiTa) oder mit einem Platz in der Kindertagespflege befriedigt werden. Kinder *ab einem Alter von drei Jahren* haben einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer KiTa. Sofern ein unter drei Jahre altes Kind in einer auswärtigen KiTa betreut und dafür ein Kostenausgleich gem. § 25a KiTaG von der Wohnortgemeinde gewährt werden soll, kann dieser Kostenausgleich verweigert werden, wenn ein vergleichbares Angebot (bezüglich der Betreuungszeiten, des gewünschten Aufnahmezeitpunktes u.ä.) in der Kindertagespflege unterbreitet werden kann.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Lehrgangskosten wurden mit 295,00 € beziffert.

Im lfd. Haushalt stehen keine Haushaltsmittel dafür bereit. Eine außerplanmäßige Ausgabe wäre jedoch im Rahmen des Gesamthaushalts gedeckt.

3. Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag ergibt sich aus der Diskussion.

Im Auftrage

gez.
Petra Mölck